OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-050103/2/FP

Datum:

Linz, 24. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Mag. pharm. F S, E, W, gegen das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der P G für Österreich als Bescheid vorgelegte Schriftstück vom 10. Oktober 2017, GZ: IV-144945/17/Sta, betreffend einen an diese gerichteten Antrag auf Gewährung von Pensionszuschuss zur Alterspension, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird, infolge Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 4. Oktober 2017 stellte der Bf bei der P G (idF auch Gehaltskasse) für Österreich einen Antrag auf Pensionszuschuss nach Statut A und Statut B der Zusatzaltersversorgungsrichtlinie zur Alterspension.

I.2. Mit am 13. Oktober 2017 zugestelltem Schriftstück vom 10. Oktober 2017 wurde der o.a. Antrag des Bf mit näherer inhaltlicher Begründung „abgelehnt".
Der im von der Gehaltskasse vorgelegten Akt erliegende Entwurf trägt keinen Kopf, insbesondere keine Behördenbezeichnung. Die Unterschriftenklauseln lauten „Erste Obfrau/Stellvertreterin" „Zweiter Obmann/Stellvertreter" und sind mit handschriftlichen, unleserlichen Kurzzeichen (Paraphen) versehen.

I.3. Gegen das genannte Schriftstück erhob der Bf mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er in der Sache vorbrachte.

I.4. Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. November 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) Artikel 130 B-VG idgF lautet:

Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

b) Artikel 131 B-VG idgF lautet:

Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

(4) Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
   a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);
   b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3.

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. b dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(5) Durch Landesgesetz kann in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Art. 97 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Über Beschwerden in Rechtssachen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, erkennen die in dieser Angelegenheit gemäß den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zuständigen Verwaltungsgerichte. Ist gemäß dem ersten Satz keine Zuständigkeit gegeben, erkennen über solche Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Das Gehaltskassengesetz 2002 ist ein Bundesgesetz. Der Bund richtet die P G für Österreich (Gehaltskasse) in § 1 Abs 1 leg. cit. als Körperschaft öffentlichen Rechtes, deren Wirkungskreis sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, ein.
Die Aufgaben der Gehaltskasse sind kompetenzrechtlich im Wesentlichen im Bereich des Sozialversicherungswesens, eines in Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG aufzufindenden Kompetenztatbestandes, zu erblicken. Der genannte Bereich findet sich in Art 102 Abs 2 B-VG wieder. Es handelt sich daher um eine Kompetenz, die dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung, im Wege der unmittelbaren Bundesverwaltung, zukommt. Demgemäß findet sich das Gehaltskassengesetz 2002 in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (Anlage 1, S. 2, SOZ).

Gem. Art. 131 Abs 2 B-VG entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung das Bundesverwaltungsgericht. Dies gilt auch für Angelegenheiten des Gehaltskassengesetzes 2002 (vgl. Lechner-Hartlieb et al., Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, Zuständigkeiten von A – Z, S. 27).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb zur Entscheidung über die Beschwerde unzuständig.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind die Verwaltungsgerichte ermächtigt, ihre Unzuständigkeit durch förmlichen Beschluss zum Ausdruck zu bringen (vgl. VwGH 18. Februar 2015, Ko 2015/03/0001,

24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035, 13. September 2016, Ra 2016/22/0054, 26. Jänner 2017; Ra 2016/11/0173).

Die Beschwerde ist daher wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Beschluss zurückzuweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich spricht mit dem ggst. Beschluss lediglich über seine eigene Unzuständigkeit ab und erledigt die Beschwerde mit diesem nicht abschließend. Insofern sind die Akten an das zuständige Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln (VwGH 5. Dezember 2017; Ro 2016/17/0004 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Zuständigkeit ist im Ergebnis durch die Sache VwGH 20.5.2015, Ro 2014/10/0025, geklärt. Aus der Zuständigkeit des Bundesministers (unmittelbare Bundesverwaltung) vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle ergibt sich zwingend eine Zuständigkeit des BVwG. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl